

10. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung finden für den Markt keine Anwendung.

11. Der unberechtigte Tausch jeder Art und der unberechtigte Handel jeder Art außerhalb der Tauschmärkte sowie auf Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Orten wird strafrechtlich verfolgt.

12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und Gefängnisstrafe oder einer dieser Strafen geahndet. Der Versuch ist strafbar.

Außerdem sind die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht Dritter zugunsten der Stadt Berlin einzuziehen.

Verstöße gegen die Ziffern 6, 7, 8 und 9 der Marktordnung werden mit Geldstrafe bis 150,— RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

13. Die Marktordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

14. Gleichzeitig wird die Marktordnung für Gebrauchswaren-Tausch- und Handelsmärkte vom 25. Oktober 1945 aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Orlopp

## Bau- und Wohnungswesen

### Baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. Dezember 1937 (s. Zentr.Bl. der Bauverw. 1938, Heft 3, S. 82 ff.) behalten ihrem sachlichen Inhalt nach für das Gebiet der Stadt Berlin vorläufig ihre Gültigkeit.

An Stelle des „Reichssachverständigen-Ausschusses für neue Baustoffe und Bauarten“ tritt der „Sachverständigen-Ausschuß der Stadt Berlin für neue Baustoffe und Bauarten“, auf dessen Gutachten der Magistrat der Stadt Berlin die allgemeine Zulassung erteilt.

Die gemäß den „Bestimmungen“ des ehemaligen Reichsarbeitsministers ausgesprochenen Zulassungen bleiben bestehen.

Neue Anträge auf Zulassungen sind zu richten an den „Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Bauordnungswesen“, Berlin C 2, Stralauer Straße 42/43, wo sich auch die Geschäftsstelle des Sachverständigen-Ausschusses befindet.

Die für die Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsgebühren sind nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926/19. Mai 1934/12. Juni 1935/24. März 1936 (GS. S. 327, 261, 83, 84), Ziff. 13a festzusetzen.

Berlin, den 17. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Scharoun

### Prüfamt für Baustatik und Anerkennung der Prüflingenieur für Baustatik

Die „Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben“ vom 22. August 1942 (RGBl I, S. 546) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage bleiben ihrem sachlichen Inhalt nach weiter bestehen.

Das für die Stadt Berlin zuständige Prüfamt für Baustatik ist dem Hauptamt für Bauordnungswesen angegliedert.

Prüfaufträge an Prüflingenieure für Baustatik erteilt das Hauptamt für Bauordnungswesen. Alle von den ehemaligen Ministerien bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Prüflingenieuren für Baustatik, soweit

sie für das Gebiet der Stadt Berlin in Betracht kommen, sind als erloschen anzusehen. Die Bezeichnung „Prüflingenieur für Baustatik“ darf nur nach der durch den Magistrat der Stadt Berlin erteilten Anerkennung geführt werden. Anträge auf Erneuerung der früheren Anerkennung und neue Anträge sind zu richten an den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Bauordnungswesen, Berlin C 2, Stralauer Straße 42/43. Die Anerkennung wird auf das Gutachten eines vom Magistrat der Stadt Berlin eingesetzten „Prüfungsausschusses für Prüflingenieure für Baustatik“ erteilt, dessen Geschäftsstelle sich beim Hauptamt für Bauordnungswesen befindet.

Die für die Bearbeitung der Anträge zu entrichtenden Gebühren betragen

für eine Fachrichtung . . . . . 100,— RM

für zwei Fachrichtungen . . . . . 150,— RM

für drei Fachrichtungen . . . . . 200,— RM

Sie sind gleichzeitig mit dem Antrag zu entrichten.

Berlin, den 17. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Scharoun

### Anordnung über die Schiedsstellen für Wohn- und Geschäftsräume

Zur Durchführung des § 10 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bewirtschaftung der Wohn- und gewerblichen Räume vom 18. Juni 1945 wird folgendes angeordnet:

1.

Zuständigkeit der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist zuständig für Beschwerden über alle Maßnahmen des Bezirkswohnungsamtes auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

2.

Besetzung der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß dem Kreise der Vermieter und der andere dem Kreise der Mieter angehören. Mitglieder der Schiedsstelle können auch Frauen sein.